

Satzung
des Marktes Kaisheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Offenen Ganztageschule und des zusätzlichen Angebots am Freitag an der Graf-Heinrich-Grundschulen Kaisheim (OGTS-GebS) vom 18.07.2023

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz –KAG - (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2019 (GVBl. S. 266), erlässt der Markt Kaisheim folgende Satzung:

§ 1
Gebührentatbestand

- (1) Der Markt Kaisheim erhebt für die Benutzung des zusätzlichen Angebots am Freitag (Freitagsbetreuung) an der Graf-Heinrich-Grundschule Kaisheim Benutzungsgebühren.
- (2) Nimmt ein Kind am Mittagessen im Rahmen der offenen Ganztageschule (OGTS) oder der Freitagsbetreuung teil, wird eine Essensgebühr erhoben.
- (3) Für das Freizeitangebot von Montag bis Freitag wird ein jährliches Spielgeld erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

Schuldner der Benutzungs- und der Essensgebühr sowie des Spielgeldes sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen, Ende und Fälligkeit der Gebühren

- (1) ¹Für die Freitagsbetreuung entsteht die Benutzungsgebühr erstmals mit der Aufnahme des Kindes; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. ²Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenschuld unberührt. ³Die Gebührenschuld endet mit der wirksamen Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.
- (2) ¹Die Essensgebühr entsteht erstmals (für die erste Woche) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung nach Abs. 4 erfolgt. ²Dies gilt für die OGTS und die Freitagsbetreuung.
- (3) Das Mittagessen kann nur im Voraus bestellt werden.
- (4) ¹Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der OGTS/Freitagsbetreuung bis spätestens Mittwoch der Vorwoche gemeldet werden. ²In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (5) ¹Die Benutzungsgebühr nach Abs. 1 werden, soweit keine anderslautende Mitteilung ergeht, jeweils zum 01. eines jeden Monats abgebucht. ²Die Essensgebühr wird zum jeweils 30. des Monats für den laufenden Monat abgebucht.

(6) Das Spielgeld wird jeweils zum 01.10. eines Jahres im Voraus abgebucht.

§ 4

Gebührenmaßstab, -satz und -ermäßigung

- (1) Die Gebühren für die Freitagsbetreuung betragen für jeden angefangenen Monat
 - a) bei einer Buchung bis 14.00 Uhr 27,00 €,
 - b) bei einer Buchung bis 16.00 Uhr 54,00 €.
- (2) Die Gebühren nach Absatz 1 sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Einrichtung der Freitagsbetreuung nicht an allen Freitagen eines Monats geöffnet, das Kind vorübergehend abwesend ist oder ein Platz (gleichgültig aus welchen Gründen) freigehalten wird.
- (3) Tritt ein Kind erst nach dem 15. eines Monats in die Freitagsbetreuung ein, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.
- (4) Die Höhe des Essengeldes ist gesondert im Bescheid geregelt.
- (5) Das Spielgeld beträgt jährlich 22,00 €.
- (6) ¹Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie eine Kindertageseinrichtung des Marktes Kaisheim, wird die Benutzungsgebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 20,00 € pro Monat ermäßigt. ²Die Geschwisterkinderermäßigung kommt jeweils dem älteren bzw. ältesten Kind zugute.
- (7) ¹Für die Aufnahme in eine Kindertagesbetreuungseinrichtung des Marktes Kaisheim wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 25 € erhoben. ²Finden nach der erstmaligen Aufnahme in eine Kindertagesbetreuungseinrichtung des Marktes Kaisheim weitere Wechsel (Übertritte) innerhalb der Betreuungseinrichtungen statt (z. B. Kinderkrippe nach (Natur-)Kindergarten, (Natur-)Kindergarten nach Zusatzangebot zur OGTS), werden hierfür keine neuerlichen Gebühren fällig. ³Für jedes Umbuchungsverfahren, welches von den Erziehungsberechtigten veranlasst ist, wird eine Umbuchungsgebühr in Höhe von 15 € erhoben.
- (8) In besonderen Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag hin die Benutzungsgebühr bis zur Hälfte ermäßigt werden; über den Antrag entscheidet die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Kaisheim, den 19.07.2023

Markus Harsch, 2. Bürgermeister



(Siegel)

Die Satzung wurde wortgleich im Amtsblatt des Marktes Kaisheim mit der Nr. 29 am

20.07.2023 sowie im Mitteilungsblatt Nr. 10/2023 am 28.07.2023 abgedruckt.

Kaisheim, den 27.07.2023

Unterschrift 